

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Friends for Life Germany“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 58675 Hemer.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Bild und Schrift.
 - b. Die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, wobei die finanzielle, ideelle und aktive Förderung von Tierschutzprojekten in Rumänien erste Priorität besitzt.
 - c. die Unterbindung jeglicher Art von Tierquälerei und Tiermisshandlung und – falls erforderlich – die Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person.
 - d. Vermittlung von in Not geratenen Tieren ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.
 - e. Unterstützende Maßnahmen in ausgewählten Ländern, bevorzugt in Rumänien, die dazu dienen, die Lebenssituation von Straßentieren zu verbessern, wozu regelmäßige Kastrationsprogramme, medizinische Versorgung von kranken und verletzten Tieren, Versorgung mit Tierfutter und Aufklärung der Bevölkerung zu zählen sind.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien. Zielsetzung ist, bei der Bevölkerung der betreffenden Länder das Verantwortungsgefühl für Tiere zu wecken oder zu stärken, und ein Umdenken im Umgang mit Tieren zu fördern.
 - b. Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung regional sinnvoller und durchführbarer Projekte; beispielsweise Kastrationsprojekte, Futterpatenschaften und Errichtung von Auffangstationen sowie die Unterstützung anderer Tierschutz-Organisationen in gemeinsamen Projekten.
 - c. Die ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung des rumänischen Hundeheims „Friends for Life shelter“ in Craiova. Insbesondere auch durch Vermittlung der dort einsitzenden Hunde und Katzen in geeignete Familien.
 - d. Der Vereinszweck wird ebenfalls dadurch verwirklicht, Vor- und Nachkontrollen bei Tieradoptionen zu gewährleisten, Einrichtung von Pflegestellen sowie deren Betreuung und Beratung.
- 4) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanz- und Sachmittel und leitet diese weiter an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder entsprechende ausländische Körperschaften und Organisationen zweckgebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Entstehende Auslagen und Kosten können innerhalb von drei Monaten ersetzt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Das Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 5) Ein Mitglied kann durch Streichung von der Mitgliederliste, ausgeschlossen werden obwohl keine schwerwiegenden Gründe gegeben sind, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 12 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung wird auf die Streichung hingewiesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig; danach ist der Jahresbeitrag jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jeweils aktuellen Beitragsordnung des Vereins, welche auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4) Die Verwendung der Spendengelder erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke. Die Verteilung bzw. Zuteilung der Spendengelder auf die verschiedenen Vereinssprojekte erfolgt in erster Linie im Rahmen der Satzung und der darin genannten Priorität der Aktivitäten. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden ggf. innerhalb der in der Satzung definierten Projekte nach Bedarf zuzuteilen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- e. der Vorstand
- f. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Geschäftsleiter/in
 - c. der/ dem Schatzmeister/in
- 2) Der Verein wird durch 2 seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in offener oder, auf Antrag von mindestens zwei Anwesenden, in geheimer Wahl in folgender Reihenfolge für jeweils vier Jahre gewählt.
 1. Jahr: Vorsitzende/r
 2. Jahr: Geschäftsleiter/in
 3. Jahr: Schatzmeister/in
 4. Jahr: Ohne WahlAls erstes Jahr der Wahl gilt das Jahr 2023.
Als gewählt gilt der Kandidat mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhielten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses wird in der folgenden Mitgliederversammlung mit der in Absatz 3 genannten Stimmenmehrheit bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, ist

ein anderes Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahlreihenfolge wird hierdurch nicht berührt. Das heißt, dass sich die Amtsdauer der ersten Wahlperiode des neuen Vorstandsmitglieds gegebenenfalls verkürzt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereins Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - f. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - g. Verfassung des Jahresberichtes und Führen des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - h. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern, sowie im Bedarfsfall Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - i. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - j. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Kassenberichtes und Rechnungsabschlusses. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme in Falle des Vereinsendes.
- 2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 4) Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 5) Sollten während der Amtszeit des Vorstandes gegen ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, so kann ihm auf einer Vorstandssitzung das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Gründe sind dem betreffenden Vorstandsmitglied schriftlich vorzulegen. Unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
- 6) wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Misstrauensausspruch wiederholt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Verbleiben des Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d. die Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 - 5) Anträge zur Tagesordnung sind jeweils schriftlich bis zum 31.01. des Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
 - 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 - 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - 10) Wenn über den Ausschluss eines Mitglieds befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
 - 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
 - 15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen durch Akklamation. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich (demnach max. 6 Jahre). Eine erneute Wiederwahl zum Kassenprüfer ist nach einer Wartezeit von mindestens 3 Jahren mit einer einmaligen Wiederwahl möglich.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, sowie das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als steuerbegünstigt anerkannten Verein „Tierschutzverein Lüdenscheid und Umgebung e.V.“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mailadresse) sowie Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, etc.). Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und ihre Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2017 in Kraft.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

Hemer, 29.06.2024